



Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

für die Kindergärten der
Marktgemeinde Finkenstein am Faaker
See

(Kinderbildungs- und betreuungsordnung 2026)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Betriebs- und Öffnungszeiten

a) Beginn des Kindergartenjahres

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 30. Juli des Folgejahres. Wenn der 31. Juli auf einen Samstag oder Sonntag fällt, ist der Kindergarten am Donnerstag davor das letzte Mal geöffnet.

b) Öffnungszeiten

Die Kindergärten der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See sind an **Werktagen** von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Ganztagesgruppe mit Mittagessen 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Halbtagesgruppe mit Mittagessen 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Halbtagesgruppe ohne Mittagessen 07:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Die Bringzeit am Vormittag wird bis 08:30 Uhr festgesetzt.

Die Randzeiten variieren je nach dem Standort.

Eventuelle Betriebszeitenänderungen bleiben der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vorbehalten und diese behält sich vor, an ausgesuchten Standorten eine Änderung der Öffnungszeiten vorzunehmen.

Ein Anspruch auf eines der genannten Betreuungsmodelle besteht nicht, sondern richtet sich dies nach Maßgabe der freien Plätze des gewünschten Betreuungsmodells.

c) Sommerkindergarten

Liegen von allen Kindergärten mindestens 15 Bedarfsmeldungen vor, wird in den Hauptferien (01. August bis 31. August) eine zusätzliche Betreuungsmöglichkeit (Sommerkindergarten) für eine Gruppe mit maximal 24 Kindern geöffnet.

Der Besuch des Sommerkindergartens ist nur dann möglich, wenn die Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten oder des Alleinerziehenden nachweislich vorliegt.

d) Ferienzeiten:

Die Kindergärten bleiben während folgender Zeiten geschlossen:

Hauptferien 01. August bis 31. August

Weihnachtsferien 24. Dezember bis 06. Jänner

Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Ferien).

Diese Zeiten sind zwischen der Leitung des Kindergartens und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ferienzeit mit Einverständnis der Leitung des Kindergartens und nur im notwendigen Ausmaß verkürzt werden. (K-KBBG 2022, §15 Abs. 2). Dieser Urlaub kann auch während der Sommerschließzeiten konsumiert werden.

e) Abholzeiten:

Die Kindergärten sind bis 16:00 Uhr geöffnet. Das Kind ist je nach gewähltem Betreuungsmodell (siehe ob Ganztagesgruppe, Halbtagesgruppe) zu den hierfür vorgesehenen Zeiten abzuholen.

2. Kosten für einen Kindergartenplatz

a) Zahlungsmodalitäten

Verpflegungsbeitrag ganztägige Betreuung	€ 120,00
Verpflegungsbeitrag halbtägige Betreuung	€ 110,00

Der Kindergartenbeitrag ist monatlich im Vorhinein bis zum 05. des Monats für den jeweiligen Betriebsmonat zu entrichten.

Eine Reduktion des monatlichen Verpflegungsbeitrages ist nicht vorgesehen.

b) Rückerstattung

Eine Rückerstattung bzw. aliquoter Abzug des Kindergartenbeitrages, für nicht in Anspruch genommene Zeiten oder Leistungen, findet nicht statt.

c) Materialkosten

Es wird monatlich ein Beitrag für Bildungs- und Verbrauchsmaterialien in der Höhe von € 5,00 eingehoben, der zum Beispiel für verschiedene Bildungsmaterialien, Bastelmaterialien, Materialien zur Schulvorbereitung zur Verfügung steht. Die Bezahlung dieser Kosten erfolgt wie unter lit. a) geregelt.

3. Aufsichtspflicht

a) Beginn

Die Aufsichtspflicht für Kindergartenkinder beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Betreuerin der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung.

b) Ende

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes durch die Betreuerin an die Obsorgeberechtigten oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe Abholberechtigte).

Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht für die eigenen Kinder, bei den anwesenden Erziehungsberechtigten.

4. Abholberechtigte

Abholberechtigte sind grundsätzlich die Obsorgeberechtigten. Die Obsorgeberechtigten können Personen (kurz: Abholberechtigte) schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen. Abholberechtigte, die gleichfalls minderjährig sind, müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben. Insofern haben die Obsorgeberechtigten dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes gebracht oder abgeholt wird (gem. § 4 Kärntner Jugendschutzgesetz – K-JSG, LGBl.Nr. 5/1998 idF LGBl.Nr. 47/2025).

Das Personal der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist jedoch berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern, wenn es zur Erkenntnis gelangt, dass die abholende Person auf Grund besonderer Umstände (z.B. Alkohol oder Drogeneinwirkung, momentane körperliche oder geistige Beeinträchtigung) nicht in der Lage ist, der Aufsichtspflicht für das Kind nachzukommen und das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Die Obsorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen betreffend Obsorgeberechtigung oder Abholberechtigung umgehend schriftlich der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung bekanntzugeben. Bis zum Einlangen dieser Änderungsanzeige ist die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung berechtigt, das Kind an den jeweils benannten Berechtigten zu übergeben.

5. Anschriftenänderung

Ändern sich Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung sind diese Änderungen der Leiterin des Betriebes unverzüglich mitzuteilen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

6. Krankheit des Kindes

Wird Ihr Kind krank oder ist aus anderen Gründen für längere Zeit ein Kindergartenbesuch nicht möglich, so hat eine ehestmögliche Benachrichtigung der Kindergartenleiterin zu erfolgen. Sollte Ihr Kind während eines Kindertages erkranken, ist nach Verständigung, das Kind unverzüglich, persönlich oder durch eine abholberechtigte Person abzuholen.

Kinder, die an Fieber erkrankt sind, dürfen am darauffolgenden Tag **nicht** wieder in den Kindergarten gebracht werden. Sie müssen **mindestens 24 Stunden fieberfrei** (ohne fiebersenkende Mittel) sein, bevor ein Wiedereintritt in die Einrichtung möglich ist.

Alternativ ist eine **ärztliche Bestätigung** vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Hatte Ihr Kind eine Infektionskrankheit (Schaftblattern, Masern, Röteln ...) so ist zum Schutz der anderen Kinder im Kindergarten bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches auf Verlangen der Kindergartenleiterin ein ärztliches Zeugnis beizubringen, das bestätigt, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte Ihr Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Notwendigkeit, Dosierungsangaben), nach erfolgter Einschulung durch einen Arzt, auf eigene Gefahr der Erziehungsberechtigten und Bereitschaft zur Durchführung durch die Betreuerin verabreicht werden.

Hat die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder die Sonderkindergartenpädagogin der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten) Bedenken bezüglich der geistigen, sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung Ihres Kindes für den Kindergartenbesuch, so sind medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung beizubringen, um einen Verbleib im Kindergarten zu gewährleisten beziehungsweise um notwendige Schritte zur Förderung Ihres Kindes einzuleiten.

7. Abmeldung des Kindes vom Kindergartenbesuch durch die Obsorgeberechtigten

a) Abmeldung (Kündigung)

Eine Abmeldung vom Besuch des Kindergartens kann zum Ende eines jeden Monats erfolgen. Das Formular für die Abmeldung ist bei der Leitung des Kindergartenbetriebes erhältlich.

b) Ausnahme

Besteht die sogenannte Kindergartenpflicht, kann das Kind nicht abgemeldet werden, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBL.Nr. 13/2011 idF LGBL.Nr. 96/2024, vor.

8. Ausschluss vom Kindergartenbesuch

- 8.1. Im Sinne des § 14a K-KBBG ist die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See berechtigt, im Einvernehmen mit der Leitung und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung auszuschließen, wenn
- a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist.
 - b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen, oder
 - d) die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten.
- 8.2. Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten aus den in Pkt. 8.1 lit. a bis d genannten Gründen das Kind befristet vom Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung auszuschließen, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung hat maximal zwei Wochen zu betragen. Liegen nach Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte befristete Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.
- 8.3. Im verpflichtenden Kindergartenjahr ist aus den in Pkt. 8.1. lit b und c genannten Gründen nur ein befristeter Ausschluss des Kindes vom Besuch des Kindergartens im Sinne der Pkt. 8.2. und insgesamt höchstens im Ausmaß des zulässigen Fernbleibens gemäß § 23 K-KBBG zulässig. Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See steht aber im Falle des Ausschlusses eines Kindes vom Besuch des Kindergartens auch das Antragsrecht an die Landesregierung nach § 21 Abs. 3 K-KBBG zu.

9. Kündigung und Änderung der Kinderbetreuung durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

- 9.1 Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See kann ihrerseits das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind (neben den im Punkt 8.1. lit a-d genannten Gründen) insbesondere:
- ⇒ Trotz schriftlicher Abmahnung, weitere unentschuldigte Abwesenheiten des Kindes (Abwesenheit).
 - ⇒ Wiederholte nicht vertragsgemäße Einhaltung der vereinbarten Besuchszeiten (z.B. durch verspätetes Bringen oder Abholen).
 - ⇒ Wenn der für das Kind erforderliche Betreuungsaufwand aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen ein Ausmaß erreicht, dass dieser von der Betreuungseinrichtung nicht (mehr) abgedeckt werden kann.
 - ⇒ Trotz Aufforderung bei nicht gehöriger Vorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten, im Falle von Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.
 - ⇒ Bei Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und –betreuungsordnung durch den Erziehungsberechtigten.
- 9.2. Davon unberührt bleibt das beiderseitige Recht, bei Vorliegen besonders gravierender Gründe oder bei Gefahr in Verzug, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

- 9.3. Für den Fall, dass sich die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des bzw. der Erziehungsberechtigten derart ändern, dass diese Änderung zu einer anderen Beurteilung bei der Platzvergabe eines Kindergartenplatzes gemäß den geltenden Aufnahmekriterien führen würde, ist die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See berechtigt, einseitig das vereinbarte Betreuungsmodell zu ändern und das Betreuungsausmaß entsprechend zu reduzieren.

10. Haftung

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See übernimmt keine Haftung für Gegenstände (gleich welcher Art), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.

11. Versicherung

Für Kinder in den gemeindeeigenen Kindergärten bestehen keine zusätzlichen Versicherungen.

12. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in der Kinderbildungs- und –betreuungsordnung personenbezogene Bezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Pädagogische Grundsätze / weitere Informationen

1. Bildung beginnt mit der Geburt

Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen erfüllen einen elementaren Bildungsauftrag, sie bereiten heranwachsende Generationen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) respektvoll auf Basis qualitätsvoller pädagogischer Konzepte auf zukünftige Herausforderungen vor, sie fördern die Chancengleichheit von Kindern und müssen die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienleben bei Bedarf zufriedenstellend sichern.

Die Familie ist der erste, umfassendste, am längsten wirkende Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsort für Kinder. Daher kommt dem frühen Lernen in der Familie enorm wichtige Bedeutung zu. Weiterführend haben Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen als familienergänzende Einrichtung den Auftrag, zusätzlich zur qualitätsvollen Betreuung und Erziehung allen Kindern rechtzeitig bestmögliche Bildungserfahrungen und –chancen zu bieten. Der Vorbereitung auf die Schule – auf das Leben – kommt besonderer Stellenwert zu.

2. Hinweise zur Aufnahme in gemeindeeigene Kindergärten

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden und ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See begründen, vorrangig in den Kindergarten aufgenommen werden.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 3. Lebensjahr
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung

- e) die Vorlage eines ärztlichen oder psychologischen Attests im Bedarfsfall
- f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungssordnung einzuhalten.

Reihungskriterien für die Aufnahme:

Die Anmeldungen werden jährlich in der letzten Februarwoche entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

- Alter des Kindes (Geburtsdatum)
- Kinder von berufstätigen Alleinerzieher:innen
- Kinder von Partner, die beide berufstätig sind
- Kinder von arbeitslosen Alleinerzieher:innen, die nachweislich mit Beginn des Kindergartenjahres einen Arbeitsplatz erhalten
- Soziale Indikation
- Geschwisterkind bereits im selben Kindergarten aufgenommen

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3 Abs.1).

3. Das verpflichtende Kindergartenjahr

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien (Nach dem Schulgesetz) die vor dem ersten Schuljahr liegen.

Die zum Kindergartenbesuch verpflichtenden Kinder haben den Kindergarten an mindestens 4 Tagen pro Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (Erkrankung des Kindes, außergewöhnliche Ereignisse oder einer urlaubsbedingten Abwesenheit in einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Ein Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

4. Was braucht Ihr Kind im Kindergarten?

Für den Besuch des Kindergartens sind nachfolgende Gegenstände erforderlich, die Sie bitte **mit dem Namen Ihres Kindes** versehen müssen.

Mitzubringen sind:

- ⇒ geschlossene Hausschuhe (keine Schlapfen oder Crocs)
- ⇒ Turnsachen
- ⇒ Regen- bzw. Matschbekleidung
- ⇒ Im Winter: Schianzug und Winterstiefel (wasserdicht)
- ⇒ Papiertaschentücher (100 Stk.)
- ⇒ Wechselwäsche in einem Stoffsack

5. Inkrafttreten

- a) Die Kinderbildungs- und –betreuungsordnung tritt mit **01. September 2026** in Kraft.
- b) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11. Juni 2025, Zahl: 240-01/Unt-2025, mit der die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindergärten der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erlassen wird (Kinderbildungs- und -betreuungsordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian **POGLITSCH**